

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.09.2020 (Bpl. Nr. 0108/20) die Erweiterung der Terrasse sowie des Müllraumes in der Burgberger Straße 48, in Blaichach (Fl.Nr. 79/56), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-282

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.09.2020 (Bpl. Nr. 0776/20) Neubau obere Alphütte (Unterstellplatz für Alptiere), Passstraße, in Obermaiselstein (Fl.Nr. 1010), Gemarkung Obermaiselstein, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

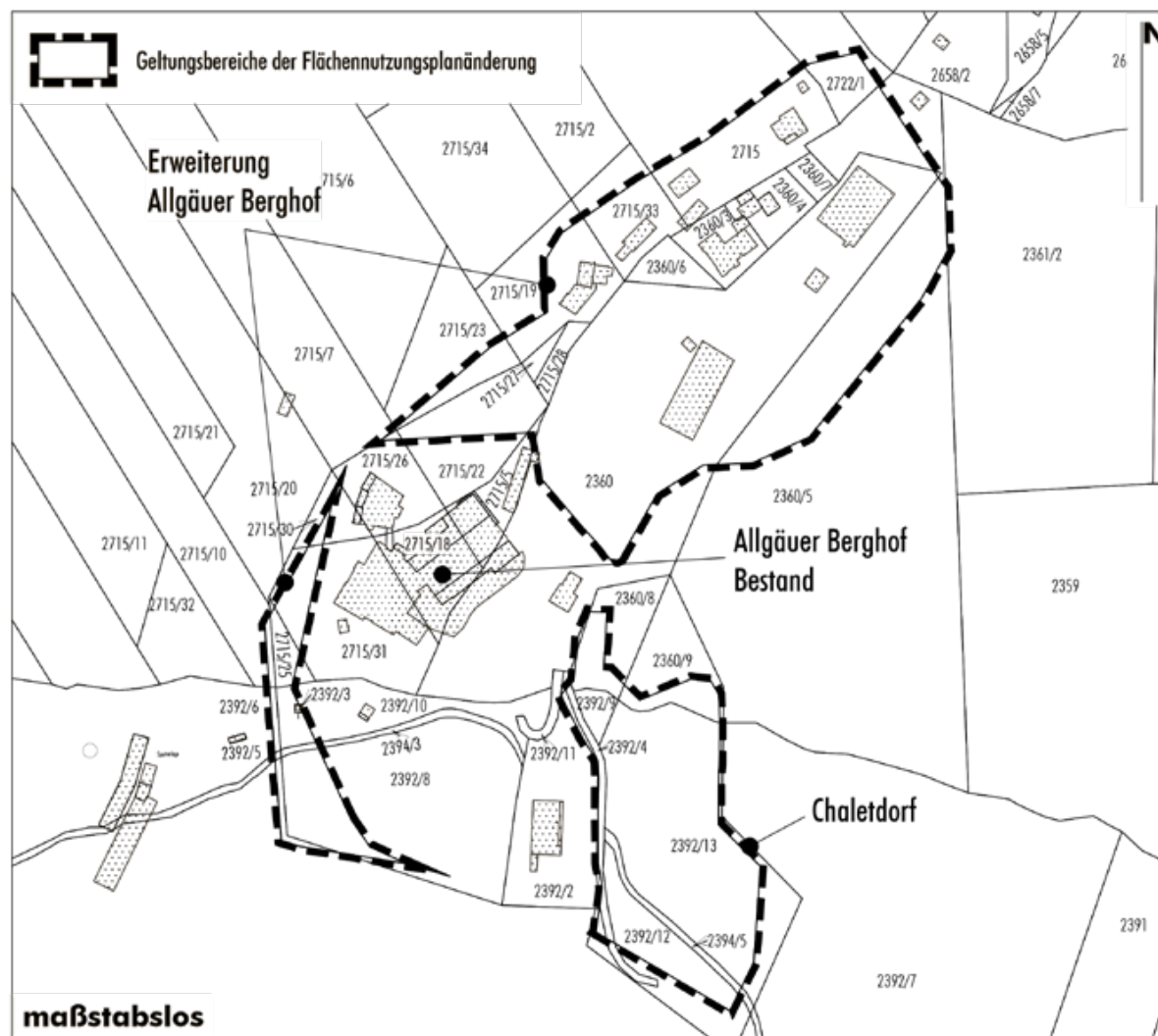
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Obermaiselstein, in 87538 Obermaiselstein, Am Scheid 18, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-283



Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ofterschwang im Bereich „Allgäuer Berghof“

I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang am 16.06.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Allgäuer Berghof“ mit Bescheid vom 11.09.2020, AZ. SG 21 – Am/FPlan aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der beigelegte Lageplan maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden,

und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ofterschwang sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Allgäuer Berghof“ eingestellt und einsehbar.

II.

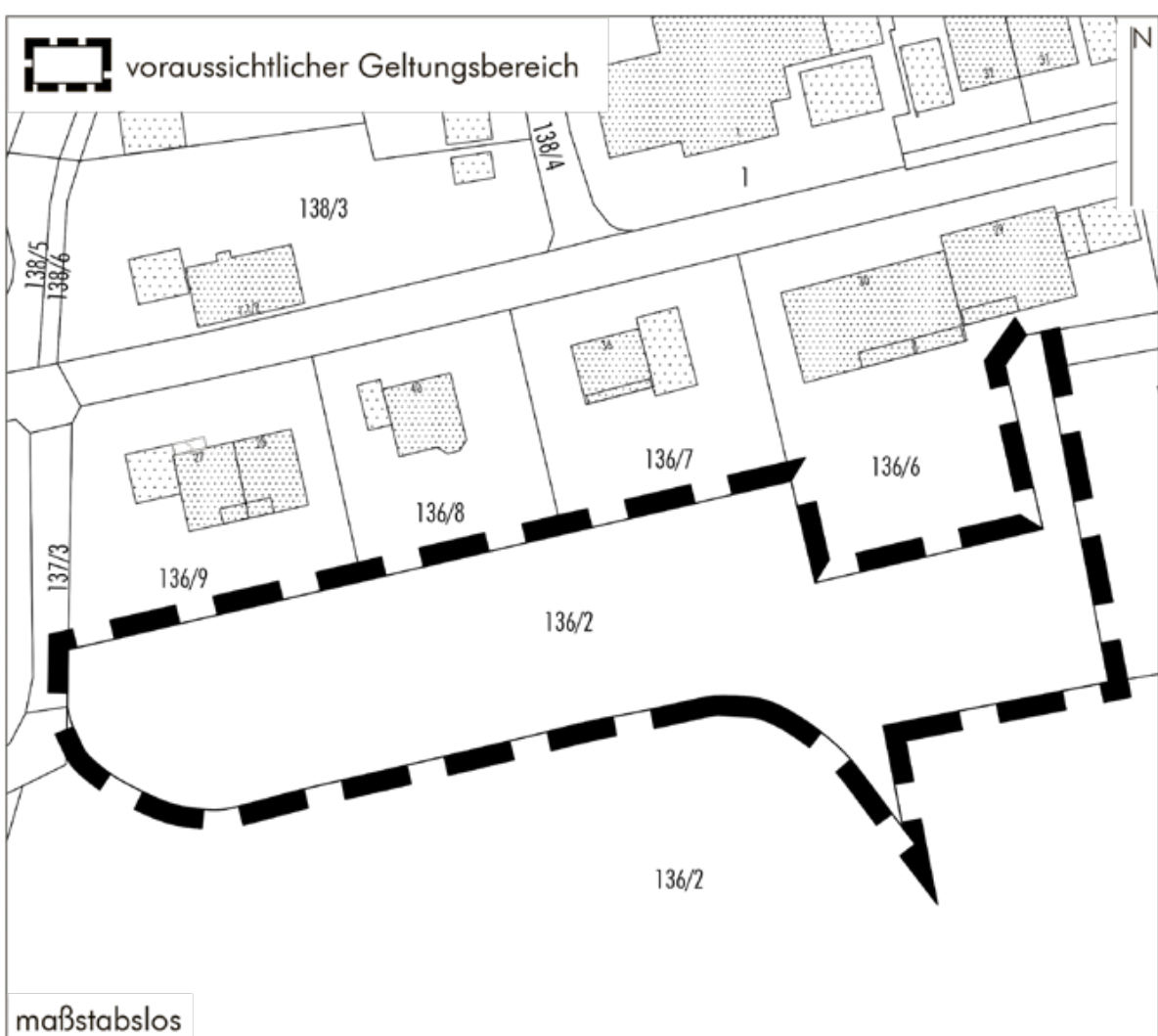
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ofterschwang, den 01. Oktober 2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

51-281



Stadt Immenstadt

Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Diepolz“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan „Diepolz“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.10.2020 bis 23.10.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (Hin-

weis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Stadtratssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine ge-sonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Immenstadt i. Allgäu, den 30.09.2020

STADT IMMENSTADT

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51- 279

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Zweite Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der Regelungen der Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV) für Berufspendler zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Land Vorarlberg (Österreich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie der Einreisequarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 (BayMBI. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BayMBI. Nr. 535)

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 25. September 2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321/612-900) an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden. (www.oberallgaeu.org).

Sonthofen, 05.10.2020

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 3-284

Sonthofen, den 6. Oktober 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin